

Marktordnung zum Unterhachinger Straßenfest 2019 am 28.07.2019

1. Öffnungszeiten des Marktes für alle Stände in der Hauptstraße: Sonntag 11.00 Uhr - 20.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind von allen Standbetreibern einzuhalten. Jeder Stand muss bis zum Marktschluss geöffnet sein. Ein evtl. Ausräumen des Standes ist erst nach der offiziellen Schließung des Marktes gestattet. Eine von den Behörden gegen den GVU e.V. verhängte Strafe wegen eigenmächtiger Änderung der Öffnungszeiten ist vom Verursacher voll zu übernehmen. Unabhängig von dieser Möglichkeit wird der GVU den Teilnehmer von einer neuerlichen Teilnahme bei weiteren Märkten ausschließen.

2. Elektrischer Strom

Jeder Standbetreiber muss seine eigene, für den Außenbereich zugelassene, Kabeltrommel(n) für den Anschluss am Verteilerkasten. (50 Meter) mitbringen.

Es steht für jeden **Standplatz nur die angemeldete Strommenge zur Verfügung. Der Stromanschluss** wird kontrolliert!

Sollte durch unangemeldete Stromentnahmen bzw. defekte Elektrogeräte ein Stromausfall entstehen, wird der Verursacher in jedem Falle für den Gesamtschaden (auch Verdienstaussfall) haftpflichtig gemacht werden.

Kabelrollen bitte grundsätzlich abrollen, um eine Überhitzung und einen damit verbundenen Kurzschluß zu vermeiden.

3. Aufbau des Marktes

Am Markttag können die Stände ab 8.00 – 10.00 Uhr bezogen werden. Grundsätzlich muss bezüglich genauer Einweisung in den Standplatz, unbedingt **vor dem Aufbau**, mit **der Marktleitung** Kontakt aufgenommen werden, da es immer wieder zu Umstellungen kommen kann.

Für die Standeinweisung sind die zuständigen Personen des GVU vor Ort.

Sollten Sie ohne persönliche Einweisung Ihren Platz beziehen, geschieht dies auf Ihre eigene Gefahr. Es besteht die Möglichkeit einer kurzfristig notwendig werdenden Standplatz- oder Positionsänderung.

4. Bewachung

Da es sich um einen Tagesmarkt handelt ist keine Bewachung vorgesehen.

5. Firmenschilder

Im Stand ist gut sichtbar ein Schild mit Vor- und Nachnamen und der Anschrift des Inhabers anzubringen.

6. Alkoholausschank

Wer alkoholische Getränke ausschänkt, muss sich bei der Gemeinde eine Schankgenehmigung ausstellen lassen. Die Formulare stehen auch auf der Webseite der Gemeinde zum Download. **www.unterhaching.de**

7. Beschallung

Das Straßenfest wird zentral beschallt. Es ist nicht erlaubt, eine Eigenbeschallung der Stände vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann es jedoch gestattet werden. Grundsätzlich muss jeder Standbetreiber bei eigener Beschallung für die GEMA-Gebühren selbst aufkommen.

8. Verwendung von Gas

Entsprechende Geräte gibt es preiswert im Baumarkt.

Zum sonstigen Gebrauch von Geräten mit Gas ist ein Merkblatt bei den Anmeldeunterlagen zum Straßenfest im Download enthalten.

Auf Wunsch senden wir Ihnen dieses Merkblatt auch per Fax oder auf dem Postweg zu.

9. Sicherheitsabnahme und Warensortiment

Am Markttag wird die Sicherheitsabnahme von der Feuerwehr, dem Ordnungsamt und dem Gewerbeaufsichtsamt ca. 1 Stunde vor Marktbeginn durchgeführt. Zur Abnahme müssen alle Betreiber bei Ihren Ständen sein. Verstöße gegen die Marktordnung haben den kostenpflichtigen Ausschluss vom Straßenfest zur Folge.

10. Einweggeschirr und Einwegbesteck

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck auf dem Straßenfest ist generell behördlich untersagt.

11. Müllentsorgung

Nach der Schließung des Marktes ist der Raum vor dem Standplatz bis zur Gangmitte zu säubern. Anfallender Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen.

12. Befahrung des Straßenfestes und Parken während des Marktes

Der Markt darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. KFZ müssen außerhalb des Marktes geparkt werden.

13. Vertragsverhältnis

Mit der Anmeldung zum Straßenfest erklären sie verbindlich, dass Sie die Marktordnung gelesen und akzeptiert haben.

Ein rechtlicher Anspruch zur Teilnahme besteht nicht.

14. Ausschlüsse von politischen Parteien

Politische Parteien und Gruppierungen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

15. Ausschluss von Regressansprüchen

Bei höherer Gewalt, bzw. sehr schlechter Witterung kann die Veranstaltung abgesagt werden. Ein Regressanspruch entsteht dadurch nicht.

16. Abbau des Marktes

Der Abbau der Marktstände ist frühestens ab 20.00 Uhr gestattet; Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafgebühr von € 50,00 geahndet.